

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS)

vom 29. Mai 2017

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. März 2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Ältestenrat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. März 2020 mit Dringlichkeitsbeschluss folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 29. Mai 2017 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Sind für weitere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, durch das Jugendamt Beiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagesbetreuung festgesetzt oder besuchen sie diese aufgrund Satzung oder gesetzlicher Vorschriften beitragsfrei, wird für ein Kind im offenen Ganztage auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise der Geschwisterbeitrag erhoben, weitere Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule bleiben beitragsfrei.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23. März 2020

Reiner Breuer
Bürgermeister